

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 08. März 2018
2018/175

vom 06. März 2018

1. Jürg Wiedemann: Lohnklasseneinreihung der Schulsozialarbeiter/-innen

Am 4. Juli 2017 wurde die Interpellation 2016-390 „Lohnklasseneinreihung der Schulsozialarbeiter/-innen“ beantwortet. Darin heisst es:

„Der Regierungsrat wird über eine Inkraftsetzung der von der Bewertungskommission bearbeiteten Modellumschreibung nach Beschluss der zukünftigen organisatorischen Unterstellung der Schulsozialarbeitenden beraten. Die Inkraftsetzung der entsprechenden revidierten Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe 1 und 2 (SGS 645.31)¹ ist für August 2018 geplant. Die Modellumschreibung und somit auch die neue Lohnklasseneinteilung sollen zeitgleich wirksam werden.“²

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

1.2. Frage 1: Sollte die Umsetzung der Unterstellung und der neuen Lohnklasseneinreihung wie oben genannt per August 2018 umgesetzt werden, müsste die Stellenausschreibung sofort erfolgen, so dass im April feststeht, wer die Leitungsstelle übernimmt und diese Person nach dreimonatiger Kündigungsfrist ihre neue Stelle per August antreten kann. Deshalb müsste dementsprechend die Ausschreibung schon vor der Anpassung der VO SSD erfolgen. Wie will der Regierungsrat den Zeitplan der Umsetzung einhalten?

Der Landrat nimmt am 8. März 2018 zur Frage der künftigen Unterstellung der Schulsozialarbeitenden Stellung. Es ist zwingend, dass die Stellenausschreibung nach dem Beschluss des Landrates zur Vorlage 2017-335 „Bericht zu den Motionen 2015-148 von Christine Koch: „Unterstellung der Schulsozialarbeit“ und 2015-149 von Jürg Wiedemann: „Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation““ erfolgt. Sie ist unmittelbar danach vorgesehen – sowohl Inserat als auch Stellenbeschreibung sind bereit.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sieht vor, dass parallel zur Ausschreibung und Stellenbesetzung die Anpassung der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31) erfolgt. Die neue Unterstellung wird damit so rasch als möglich umgesetzt, auch

¹ <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1281>

² https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaefte.php?did=2c91d727279543789b8a99d82fee5a39-332&filename=Beantwortung_der_Interpellation&v=1&r=PDF&typ=pdf

wenn die Zeit für die Besetzung der Leitungsstelle knapp ist. Die Anpassung der Verordnung ist fertig ausgearbeitet, wird demnächst dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt und soll per 1. August 2018 in Kraft gesetzt werden. Die Umstellung der Lohnklasseneinreihung der Schulsozialarbeitenden erfolgt in jedem Fall per 1. August 2018.

1.3. Frage 2: Wie wird der von der Bewertungskommission im Jahre 2016 resultierten Einreihung in Lohnklasse 14 Rechnung getragen? Die Empfehlung liegt nun seit zwei Jahren vor, die Arbeitnehmenden werden aber immer wieder vertröstet und nach wie vor in der Lohnklasse 15 entlohnt.

Die Überführung der Lohnklasse erfolgt per 1. August 2018. Dies wurde den betroffenen Mitarbeitenden Anfang Jahr schriftlich mitgeteilt.

1.4. Frage 3: Sollte die Unterstellung nicht per August 2018 umsetzbar sein, kann dann wenigstens die beabsichtigte korrigierte Einreihung der Lohnklasse auf diesen Zeitpunkt umgesetzt werden? Falls nein: Warum ist die Einreihung der Lohnklasse an die Unterstellung gekoppelt?

Die Einreihung in Lohnklasse 14 wird per 1. August 2018 umgesetzt.

2. Marc Schinzel: Massives Fehlverhalten und Führungsversagen bei der Polizei Baselland

In zwei Beiträgen («Falschen Polizeiausweis hergestellt», BaZ vom 01.03.2018 und «Zu wenig Bedeutung beigemessen», Interview mit Polizeikommandant Mark Burkhard, BaZ vom 03.03.2018) greift die Basler Zeitung gravierende Vorfälle bei der Polizei Baselland auf. Ein ziviler Angestellter bei der Kantonspolizei hat sich offenbar selber einen falschen Polizeiausweis ausgestellt. Der Mann soll für die Herstellung und Verwaltung sämtlicher Polizeiausweise des Korps verantwortlich sein. Nachdem er mit seinem falschen Ausweis im Kollegenkreis geprahlt und über mögliche Vergünstigungen (z.B. billigerer Bezug von Fitnesscenter-Abo) gesprochen haben soll, flog er Mitte 2016 aufgrund eines Hinweises eines Polizeimitarbeiters auf. Der Kommandant der Basler Polizei erklärt im Interview mit der BaZ, er habe im Spätsommer 2016 vom Vorfall erfahren und interne Abklärungen in Auftrag gegeben. Seit diesem Zeitpunkt besteht der Verdacht, dass Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung vorliegen könnte. Erst ein volles Jahr später, am 2. August 2017, zeigte die Kantonspolizei den Fall bei der Staatsanwaltschaft an. Die Anzeige erfolgte gemäss Polizeikommandant Burkhard erst, als der Verdacht auf Begünstigung (eventuelle Deckung des fehlbaren Angestellten durch einen anderen Polizeiangehörigen, möglicherweise seinen direkten Vorgesetzten) aufkam. Inzwischen ist auch klar, dass das zentrale Beweismittel, der falsche Polizeiausweis, bei der Polizei Baselland geschreddert worden ist.

Seit Sommer 2016 steht der Verdacht auf Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und Begünstigung (Art. 305 StGB) im Raum. Bei diesen Tatbeständen können Strafen zwischen drei und fünf Jahren Freiheitsentzug verhängt werden. Es geht ausnahmslos um Officialdelikte, die von Amtes wegen umgehend zur Anzeige zu bringen sind. Dies hat die Polizei Baselland ein Jahr lang versäumt. Ob der Vorfall ohne Verdacht auf eine mögliche Begünstigung überhaupt jemals der Staatsanwaltschaft gemeldet worden wäre, ist bis heute offen.

Losgelöst von einer allfälligen Feststellung strafrechtlicher Verfehlungen durch die Staatsanwaltschaft muss das willentliche Ausstellen eines falschen Polizeiausweises durch einen Angestellten der Polizei Baselland, das einjährige Versäumnis der Führungsverantwortlichen, den Vorfall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen und das Schreddern des einzigen Beweismittels als gravierendes Fehlverhalten und Führungsversagen bezeichnet werden.

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

Vorbemerkung:

Völlig unkritisch wird hier der Sachverhalt aus der BaZ übernommen und es werden daraus massive Unterstellungen an die Adresse des Polizeikommandanten und der Polizeileitung abgeleitet. Deshalb hier vorab ein paar Präzisierungen:

- Es lagen der Polizei zu keiner Zeit Hinweise vor, die den Verdacht zugelassen hätten, dass Amtsdelikte, wie Amtsmissbrauch oder Amtsanmassung begangen worden wären. Der falsche Ausweis wurde nach bisherigem Kenntnisstand nie zu amtlichen Zwecken verwendet, dies war nach Darstellung des Mitarbeiters auch nie beabsichtigt.
- Es stand lediglich im Raum, dass damit angeblich irgendwelche Vergünstigungen, wie Rabatte bei Fitness-Abos oder anderen Leistungen, hätten erlangt werden sollen.
- Fakt ist: Der Polizeileitung ist bis zum heutigen Tag keine einzige Leistung bekannt, die es nur für Polizistinnen und Polizisten günstiger gäbe, als für alle anderen Mitarbeitenden der Polizei.
- Die Polizei BL hat - mit einer Ausnahme - keine Vereinbarungen mit irgendwelchen Dienstleistern oder Verkaufsgeschäften über Rabatte. Solche Vereinbarungen gibt es nur mit den Personalverbänden (Bund und Kanton) und dem Polizeisportverein, notabene privatrechtliche Vereine, die auch zivile Mitarbeitende als Mitglieder haben.
- Vor dem Hintergrund dieser Fakten war die Brisanz der Gerüchte um diesen falschen Polizeiausweis im Sommer 2016 erheblich zu relativieren.
- Das erklärt, warum dem Auftrag zur Abklärung des Sachverhaltes innerhalb der Polizei kein enger Termin gesetzt worden war.
- Der falsche Ausweis wurde eingezogen und vernichtet. Zu Beweiszwecken wurde davon eine Fotokopie erstellt. Diese lag der Anzeige an die Staatsanwaltschaft bei.
- Eine sorgfältige Lagebeurteilung durch die Polizeileitung war erst dann möglich, als die erforderlichen Fakten in groben Zügen abgeklärt waren. Die Polizeileitung macht keine Vorverurteilungen ihrer Mitarbeitenden gestützt auf blosser Gerüchte. Für eine Strafanzeige braucht es gemäss Strafprozessordnung einen konkreten Tatverdacht, also nicht nur Gerüchte, sondern konkrete Fakten, die einen bestimmten Straftatbestand erfüllen könnten. Das gilt - wie bei alle Anderen - auch für Anzeigen gegen Polizistinnen und Polizisten und zivile Mitarbeitende der Polizei.
- Rechtlich ist die Sache nicht ganz so einfach, wie sie in der Zeitung dargestellt wird. Eine Urkundenfälschung ist es nur dann, wenn bei der Herstellung des Ausweises von Anfang an die Absicht bestand, sich durch den Einsatz unrechtmässige Vorteile zu verschaffen. Nicht strafbar wäre dagegen, wenn der Ausweis aus anderen Gründen erstellt worden wäre und erst nachträglich die Absicht dazu kam, ihn zu verwenden. Das soll nun durch die Staatsanwaltschaft genau geklärt werden.

2.2. Frage 1: Wie kommt es, dass die Polizei Baselland das Ausstellen eines falschen Polizeiausweises über lange Zeit derart nonchalant behandelte? Ist der Polizei nicht klar, dass der Ausweis die Legitimation der Polizistinnen und Polizisten im Kontakt mit Privatpersonen ist, denen sie in heiklen Situationen als bewaffnete, mit Zwangsbefugnissen ausgestattete Vertreterinnen und Vertreter der Staatsmacht glaubwürdig begegnen müssen? Fehlt es am nötigen Problembewusstsein (worauf das Hinausschieben einer Meldung an die Staatsanwaltschaft und das Schreddern des einzigen Beweismittels hindeuten)? Wenn ja, wie wird Abhilfe geschaffen?

Es gab zu keinem Zeitpunkt einen konkreten Verdacht, dass mit diesem Ausweis amtliche Handlungen hätten legitimiert werden sollen. Amtsanmassung oder Amtsmissbrauch erachtet die Polizeileitung als schwere Straftaten im Zusammenhang mit polizeilicher Tätigkeit. Solche Straftaten würden rigoros verfolgt, wenn es entsprechende Verdachtsmomente gäbe. Das war in diesem, in der BaZ erwähnten Zusammenhang, jedoch nach aktuellem Wissensstand nie der Fall.

2.3. Frage 2: Wie ist es möglich, dass Vorgesetzte bis hin zum Polizeikommandanten nicht realisierten, dass ein solcher Vorfall, bei dem schwerwiegende Officialdelikte wie Amtsmissbrauch oder Urkundenfälschung erfüllt sein können, umgehend der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden muss? Wieso nahm sich ausgerechnet die Polizei, von der man diesbezüglich besondere Sensibilität und Professionalität erwarten muss, das Recht heraus, Untersuchungen in eigener Sache zu führen? Was sagt das über das Reporting interner Vorfälle bei der Polizei Baselland aus? Ab wann war der Vorsteher der Sicherheitsdirektion informiert?

Es gab nie Anhaltspunkte für einen Amtsmissbrauch. Das Erlangen von Vorteilen, die jedem / jeder Mitarbeitenden der Polizei offen stehen, erachtet die Polizeileitung als ungleich weniger schwerwiegenden Vorwurf, der zuerst sorgfältig abzuklären war.

Die Polizeileitung nimmt für sich in Anspruch, dass - wie bei allen anderen Personen auch - ein Sachverhalt erst dann bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wird, wenn Gerüchte und Behauptungen durch seriöse Abklärungen zu einem konkreten Tatverdacht auf eine strafbare Handlung verdichtet werden konnten. Es wurde keine Untersuchung in eigener Sache durchgeführt, sondern lediglich Gerüchte und Behauptungen zu konkreten Verdachtsmomenten verdichtet. Eine Anzeigenerstattung, die nur auf Gerüchten beruht, wäre unseriös und mit der Professionalität der Polizei nicht vereinbar.

Der Vorsteher der Sicherheitsdirektion wurde durch den Polizeikommandanten über diese Sache informiert, als sich ein konkreter Tatverdacht abzuzeichnen begann. Dies war ca. im Juni 2017.

2.4. Frage 3: Welche Auswirkungen hat das lange Versäumnis der Anzeigepflicht auf das Vertrauen innerhalb des Polizeikorps? Wie begegnet die Polizeiführung dem Eindruck, man habe den Vorfall «totschweigen» wollen? Macht sich die Polizeiführung Gedanken darüber, wie ihr Verhalten bei den vielen professionell auftretenden Polizistinnen und Polizisten im Korps ankommt, die sich an die Regeln halten?

Die Polizeileitung informiert zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitarbeitenden korpsintern nicht aktiv über die Einleitung von Strafuntersuchungen, ausser wenn besondere Umstände dies erfordern.

Der Kommandant besucht regelmässig Organisationseinheiten der Polizei BL und wird dabei immer wieder auf Dinge angesprochen, die das Korps bewegen. Er wurde aber nie auf diesen Fall angesprochen. Die Polizeileitung hatte nie die Absicht, den Fall totzuschweigen. Sie hält sich an die rechtlichen Vorgaben. Bei der internen Kommunikation sind immer die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gegenüber dem Informationsbedürfnis und der Neugier des Korps und Dritter abzuwägen. In diesem Fall hatte das Informationsbedürfnis des Korps in den Hintergrund zu treten. Als die Fakten auf dem Tisch lagen, hat die Polizeileitung innert Wochenfrist die Lage analysiert und den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zur Prüfung einer Strafbarkeit vorgelegt.

Liestal, 06. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann